



Änderung des Bebauungsplans „Rammelswiesen-Ost“ im Stadtbezirk Schwenningen

vom 02.02.2006

A. Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (**BauGB**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 21.06.2005 (BGBl. I. S. 1818).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – **BauNVO**) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I. S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).

5. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – **PlanzVO**) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58) in der Fassung vom 01.04.1991 (BGBl. I S. 59).

Landesbauordnung für Baden-Württemberg (**LBO**) in der Fassung vom 08.08.1995 (GBl. S. 617), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14.12.2004 (GBl. S. 895).

Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (**GemO**) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2004 (GBl. S. 895) m. W. v. 02.01.2005.

B. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 BauGB)

Baugebiete

1. Industriegebiete (GI) gem. § 9 Bau NVO

1.1 Einschränkung Industriegebiet (GI) (§ 9 Abs. 2 und 3 BauNVO i. V. m. § 1 Abs. 5 – 9 BauNVO)

Im GI sind zulässig alle Betriebe und Einrichtungen nach § 9 Abs. 2 und 3 BauNVO mit folgenden Einschränkungen:

- Einzelhandelsbetriebe sind nicht zugelassen
- Ausnahmsweise kann/können folgende(s) Sortiment(e) zugelassen werden:
 - a) Kfz-/ Motorrad-/Moped-Handelsbetriebe, sowie Betriebe für entsprechendes Zubehör und Reifenhandel
 - b) Baustoffhandel
 - c) Brennstoffe, Mineralölhandel
 - d) Gartenbedarf
- Der Verkauf von eigenproduzierten Waren ist im Industriegebiet als Laden und Verkaufsstelle in funktionalem und räumlichem Zusammenhang mit produzierenden Gewerbe- und Handwerksbetrieben auf untergeordneten Flächen (bis maximal 100 qm) zulässig.

1.2 Anlagenbezogener erweiterter Bestandsschutz (§ 1 Abs. 10 BauNVO)

Entgegen den Nutzungsbeschränkungen ist im Industriegebiet eine Betriebs-Erweiterung der vorhandenen Anlagen zulässig:

- Nur auf dem Flurstück mit der Flst-Nr: 769/2 (Rottweiler Straße 176)
- und
- wenn die Art der Nutzung weiterhin der zur Zeit des Sanierungsbeschlusses genehmigten Nutzung entspricht.
- und

- nur als Anbau, wenn das Maß der baulichen Nutzung (die durch die Hauptanlagen tatsächlich überbaute Grundfläche) in einer endgültigen ausgebauten Größe im Vergleich zum genehmigten Vorhaben (zur Zeit des Satzungsbeschlusses) dieses nicht mehr als um 20 % übersteigt. Die Erweiterung der Verkaufsfläche wird ebenfalls auf maximal 20 % beschränkt.

Entgegen den Nutzungsbeschränkungen im Industriegebiet ist eine Erneuerung der Betriebsanlagen eines bestehenden Einzelhandelsbetriebs ausnahmsweise zulässig.

C. Hinweise

Geologie

Im Zuge von Bauarbeiten wird frühzeitige geotechnische Beratung durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Sofern Erdwärmesonden geplant sein sollten, sind die Bohrungen zur Vermeidung eines Kurzschlusses von verschiedenen Grundwasserleitern mit einer durchgehenden Ringraumabdichtung zu versehen.

Niederschlagswasser

Nach § 45 b Abs. 3 WG in Verbindung mit der Verordnung über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22.03.1999 soll bei erstmaliger Bebauung von Grundstücken das Niederschlagswasser dezentral beseitigt werden.

Das Niederschlagswasser der Dachflächen und sonstigen Flächen (Wege, Parkplätze etc.), die nicht durch Umgang mit wassergefährdeten Stoffen, betrieblichen Verkehr oder Emissionen aus dem Gewerbegebiet verunreinigt werden können, soll eine über 30 cm starke, bewachsene Bodenschicht versickert oder ortsnahe eingeleitet werden.

Für die Versickerung des einzelnen Bauvorhabens in Gewerbe-/ Industriegebieten ist nach der Verordnung über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

Wasser von unbeschichteten metallischen (Kupfer, Zink, Blei) Dächern dürfen nicht versickert werden.

Auf Altlastverdachtsflächen darf keine Versickerung durchgeführt werden.

Eine Ausnahme vom Grundsatz der dezentralen Niederschlagswasserbeseitigung ist nur gegeben, wenn eine Versickerung oder ortsnahe Einleitung nicht

mit vertretbarem Aufwand und schadlos möglich ist. Die Ausnahme ist zu begründen und auf dem Amt für Wasser- und Bodenschutz mitzuteilen.

Bodenschutz

Bei der im Geltungsbereich der Satzung vorgesehenen Bebauung sind folgende Gesichtspunkte des Bodenschutzes zu beachten:

Die Versiegelung ist gemäß § 1a (1) BauGB und § 4 (2) BodSchG auf ein Mindestmaß zu beschränken. Sofern Parkplätze über ein Mindestmaß eingerichtet werden, ist ein Stellplatznachweis zu führen.

Wasserdurchlässige Beläge (z. B. Rasengittersteine, unversiegelte Pflaster, Schotterrasen) sind auf Park-, Stellplatz- und Hofflächen, die nicht durch Umgang mit wassergefährdeten Stoffen verunreinigt werden können, aufzubringen.

Durch (Flach-)dachbegrünung sollte die Wasserspeicher- und Filterfähigkeit des Bodens genutzt werden.

Separate Behandlung von Mutterboden, d. h. getrennter Abtrag und Zwischenlagerung des Mutterbodens und abschließender Wiedereinbau als Bodenerschicht.

Bodenaushub, der bei den Erschließungs- und Baumaßnahmen anfällt, ist soweit als möglich an geeigneten Stellen innerhalb des Plangebietes wiederzuverwerten.

Altlastenverdachtsflächen und Altlasten

Das Vorhandensein von Altlastenverdachtsflächen und Altlastflächen sind im Einzelfall abzuklären. Die daraus resultierenden Schlussfolgerungen werden im konkreten Einzelfall festgelegt.

Gewässerschutz

Beabsichtigte Bauvorhaben (Betriebserweiterungen), die gleichzeitig Gewässer (z. B. Uferrandstreifen) beeinträchtigen würden, sind nicht zulässig.